



BEHAMBERG
einfach löwenstark

📍 Gemeinde Behamberg
Behamberg 30
4441 Behamberg

☎ 07252/31000
✉ gemeinde@behamberg.gv.at
🌐 behamberg.gv.at

Aktenzahl
0716/2024

Datum
16.10.2024

angeschlagen am
17.10.2024

abgenommen am
01.11.2024

Verordnung

betreffend Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBL 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Behamberg hat in seiner Sitzung vom 16.10.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBL 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird für die an das öffentliche Gut der Parzellen 651/22, 651/23, 651/11 und 651/2, KG Wanzenöd (Aufschließungsgebiet Blindhof) und Parzelle 271/16, KG Penz (Aufschließungsgebiet Ortszentrum Behamberg) angeschlossenen unbebauten Grundstücke eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 80% der jeweiligen Aufschließungsabgabe verordnet.

Mit dem Bau der Gemeindestraße wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht begonnen.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind, jedoch die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Karl Josef Stegh

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.behamberg.gv.at</p>
---	---